

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises			
28	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Erstaufforstung)	145	
29	Beschluss des Kreistages des Landkreises Osnabrück über den konsolidierten Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2021	145	
30	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2023-0018	146	
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände			
89	Bekanntmachung der Genehmigung der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück	147	
90	Satzung der Stadt Quakenbrück über die II. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Quakenbrück „Neustadt“	148	
91	Amtliche Bekanntmachung über die Satzungsbeschlüsse gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der nachfolgenden Bauleitpläne der Stadt Bramsche : 1. Bebauungsplan Nr. 103 „Im Blauen Wunder“, 3. Änderung 2. Bebauungsplan Nr. 201 „Stadtsanierung Bahnhofsumfeld – Kreisverkehrsplatz“	150	
92	Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 24 B "Bahnlflächen Süd, Teil II." der Stadt Quakenbrück	151	
93	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Neuenkirchen	152	
94	Satzung der Samtgemeinde Neuenkirchen über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Verdienstausschluss für ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen	157	
95	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 88 „In der Maate III“, Rabber der Gemeinde Bad Essen	158	
96	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Lintorf-Ost“, 6. Änderung und Ergänzung der Gemeinde Bad Essen	159	
97	Bekanntmachung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Im Felsener Moor“ der Gemeinde Ostercappeln	159	
98	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Samtgemeinde Bersenbrück (Straßenausbaubeitragsatzung – SABS)	160	
99	Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück in der Fassung der Neuzeichnung (Stand 19.01.2023)	163	
100	Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Laer für das Haushaltsjahr 2023	164	
101	Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Katzen im Gebiet der Gemeinde Belm	165	
102	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bad Essen über die Jahresrechnung und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021	165	
103	Satzung der Gemeinde Hasbergen über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Hasbergen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung - ABS)	166	
104	Haushaltssatzung der Gemeinde Berge für das Haushaltsjahr 2023	166	
105	Bekanntmachung der Gemeinde Hasbergen über den Beschluss des Rates zu den Jahresabschlüssen 2018 und 2019 und zur Entlastung des Bürgermeisters	167	
106	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Artland für das Haushaltsjahr 2023	167	
107	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Samtgemeinde Artland über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020	168	
108	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Quakenbrück über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020	169	
109	1. Haushaltssatzung der Stadt Bad Iburg für das Haushaltsjahr 2023	169	
110	Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Eigenbetriebes Bäderbetriebe Bad Rothenfelde	170	

A. Bekanntmachungen des Landkreises

28

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Erstaufforstung)

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

In der Stadt Bramsche, Gemarkung Schleptrup, Flur 4 und 5 ist die Estaufforstung als Eichenmischwald, Eiche-Hutewald und Erlenbruchwald mit einer Größe von etwa 2,93 ha geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“. Durch das Vorhaben finden keine negativen Beeinträchtigungen statt, die das Landschaftsschutzgebiet beeinträchtigen. Die geplante Estaufforstung ist mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar. Weitere besonders geschützte Gebiete

oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden bzw. zu weit entfernt sind.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 21.03.2023

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. L. Hillebrand

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2023

29

Beschluss des Kreistages des Landkreises Osnabrück über den konsolidierten Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 129 NKomVG hat der Kreistag in seiner Sitzung am 20. März 2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Kreistag beschließt den konsolidierten Gesamtabchluss 2021 des Landkreises Osnabrück.

konsolidierte Ergebnisrechnung 2021 (verkürzte Darstellung):

	Erträge €	Aufwendungen €	Jahresüberschuss (+)/ Jahresfehlbetrag (-) €
ordentliches Ergebnis	710.016.651,61	717.703.228,59	-7.686.576,98
außerordentliches Ergebnis	14.802.197,13	5.938.448,33	8.863.748,80
Jahresergebnis	724.818.848,74	723.641.676,92	1.177.171,82
Ergebnisanteil anderer Gesellschafter			252.425,82 €
Konzernjahresergebnis			924.746,00 €

Gesamtbilanz des Landkreises Osnabrück zum 31.12.2021 (verkürzte Darstellung):

Aktiva	31.12.2020		31.12.2021		Passiva	31.12.2020		31.12.2021	
	€	€	€	€		€	€		
1.1 Immaterielles Vermögen	156.526.355,60	179.868.515,55	2.1	Nettoposition	317.354.055,24	349.067.415,61			
1.2 Sachvermögen	420.632.066,42	464.622.870,01	2.1.1	Basis-Reinvermögen	110.162.935,10	110.740.960,24			
1.3 Finanzvermögen	118.714.780,71	120.089.721,04	2.1.2	Rücklagen	45.986.141,06	49.588.420,43			
1.4 Liquide Mittel	21.162.165,02	25.685.086,81	2.1.3	Jahresergebnis	3.654.139,66	924.746,00			
1.55 Aktive Rechnungsabgrenzung	15.232.748,13	15.350.715,70	2.1.4.1	Anteile an verb. Aufgabenträgern in Fremdbesitz	221.966,86	313.867,21			
			2.1.4.2	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	1.425.619,25	4.614.645,55			
			2.1.4.1	Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung	0,00	3.387.043,19			
			2.1.5	Sonderposten	155.903.253,31	179.497.732,99			
			2	Schulden	136.039.731,41	150.122.665,51			
			2.2.1	Geldschulden	95.950.511,98	122.843.609,34			
				davon					
			2.2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	2.450.825,86	1.633.875,38			
			2.2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	30.524.656,79	20.834.942,23			
			2.2.4	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.512.392,58	2.161.504,15			
			2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	4.601.344,20	2.648.734,41			
			2.3	Rückstellungen	263.461.380,37	290.477.370,16			
			4	Passive Rechnungsabgrenzung	15.412.948,86	15.949.457,83			
Bilanzsumme	732.268.115,88	805.616.909,11	Bilanzsumme		732.268.115,88	805.616.909,11			

Der Beschluss über den konsolidierten Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2021 ist der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21. März 2023 mitgeteilt worden. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 129 Abs. 2 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses 2021 des Landkreises Osnabrück und der konsolidierte Gesamtabschluss mit dem Konsolidierungsbericht liegen vom 17. April 2023 bis zum 25. April 2023 nach vorheriger Terminabsprache (0541/501-2026) während der Öffnungszeiten (Mo.-Mi. und Fr. von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und Do. 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr) im Fachdienst 11.1 Finanzen und Controlling des Landkreises Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Osnabrück, den 21. März 2023

Landkreis Osnabrück
Anna Kebschull
Landrätin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2023

30

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
AZ: FD7-2023-0018**

146

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

Die Gemeinde Alfhausen plant Hochwasserschutzmaßnahmen in der Gemarkung Alfhausen. Es ist jeweils ein Hochwasserrückhaltebecken in Fließrichtung des Alfhauser Dorfgrabens vor sowie hinter der Ortslage Alfhausen geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Ein Abfallaufkommen ist nicht zu erwarten. Ebenfalls sind keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch das Vorhaben zu erwarten. Durch das Vorhaben wird die Grundwasserneubildung nicht beeinträchtigt. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle sind bei Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis und der technischen Regelwerke nicht zu erwarten. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. In der Umgebung befinden sich weder Baudenkmale noch Bodendenkmale.

Durch das geplante Vorhaben hinter der Ortslage Alfhausen können Auswirkungen auf den Alfhauser Dorfgraben möglich sein. Das Gewässer soll verlegt werden und über ein technisches Bauwerk soll im Hauptschluss gestaut werden. Auch können Auswirkungen durch das geplante Hochwasserrückhaltebecken vor der Ortslage Alfhausen möglich sein, da das Gewässer auch dort im Hauptschluss gestaut werden soll. Dadurch wird sowohl das hydraulische Abflussverhalten, als auch die Lebensraumeigenschaften als Fließgewässer verändert. Durch die bereits vorhandene Verrohrung des Gewässers in der Ortslage unmittelbar oberhalb der geplanten Rückhaltebecken sind die Lebensraumeigenschaften des Gewässers bereits jetzt stark beeinträchtigt bzw. verändert. Der Bau der Becken führt nicht zu einer nennenswerten Verschlechterung. Auf die hydraulischen Eigenschaften des Gewässers trifft dies in ähnlicher Weise zu. Durch die Rückhaltefunktion der geplanten Becken könnte sogar eine Verbesserung eintreten. Somit sind negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten. Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind denkbar, da auf einer Fläche von über einem Hektar Boden zur Anlage der Hochwasserrückhaltebecken in Anspruch genommen werden soll. Dadurch nimmt das Vorhaben Einfluss auf die Bodenfunktionen. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind vermindert, da naturnahe Trockenbecken geplant sind, bei denen der Bodenaushub voraussichtlich an anderer Stelle seine Bodenfunktionen weiter bzw. wieder erfüllen kann und eine Versiegelung, die einen vollständigen Verlust der Bodenfunktionen zur Folge hätte, nicht vorgesehen ist. Ferner sollen möglichst bodenschonende Erdarbeiten unter Beachtung der geltenden technischen Regeln erfolgen. Die Minimierung von nachteiligen Auswirkungen durch den Eingriff in den Boden ist u. a. durch die Anwendung der DIN 18915, DIN 19639 sowie DIN 19731 zum Bodenschutz gewährleistet. Folglich sind erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten. Durch die Neuanlage der Hochwasserrückhaltebecken ergibt sich eine Nutzungsänderung des Schutzgutes Fläche, sodass das bisher intensiv bewirtschaftete Grünland nicht mehr der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung steht. Es kommt zwar zu einem eher geringen Flächenverbrauch für das Drosselbauwerk, insgesamt bleibt die Fläche aber unversiegelt und in ihrer Funktion für den Naturhaushalt grundsätzlich bestehen, sodass negative Umweltauswirkungen

gen auf das Schutzgut Fläche nicht zu erwarten sind. Durch das Bauvorhaben vor sowie hinter der Ortslage erfolgt eine maßgebliche Veränderung der Geländemorphologie, die sich auch auf das Landschaftsbild im Betrachtungsraum auswirken kann. Das Landschaftsbild hinter der Ortslage ist bereits durch die vorhandene Bebauung vorbelastet und tendenziell von durchschnittlicher Bedeutung. Das Landschaftsbild vor der Ortslage ist wenig vorbelastet, die betreffenden Flächen sind naturnah und tragen zum Strukturreichtum der Landschaft bei. Durch die naturnahe Anlage der Regenrückhaltebecken kann der Eingriff in das Landschaftsbild gemindert und ggf. eine Aufwertung erreicht werden. Somit sind negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft nicht zu erwarten. Durch das geplante Vorhaben können Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt möglich sein. Durch das Bauvorhaben erfolgt eine maßgebliche Veränderung der Geländemorphologie. Dadurch kommt es nicht nur zu temporären Auswirkungen während der Bauphase, sondern auch zu einer dauerhaften Veränderung der Lebensraumstrukturen für Tiere und Pflanzen. Das vorhandene Arteninventar der in Anspruch zu nehmenden Fläche weist keine geschützten oder gefährdeten Bestände auf, insgesamt handelt es sich nicht um besonders wertvolle Bereiche für Tiere und Pflanzen. Unter Einhaltung der vorgegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden die vorhandenen Gehölzbestände nicht beeinträchtigt sowie keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Daher sind die negativen Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt unerheblich.

Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“. Da die Hochwasserrückhaltebecken naturnah mit wechselnden, vorwiegend flachen Böschungsneigungen angelegt werden sollen, können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ ausgeschlossen werden. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 27.03.2023

Landkreis Osnabrück
 Fachdienst Umwelt
 Die Landrätin
 i. A. L. Hillebrand

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2023

**B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden
 Samtgemeinden und der Zweckverbände**

89

**Bekanntmachung
 der Genehmigung der 96. Änderung
 des Flächennutzungsplanes
 der Samtgemeinde Bersenbrück**

Der Landkreis Osnabrück hat mit Verfügung vom 15.03.2023, Az.: 6.3-50-96-2023, die vom Rat der Samtgemeinde Bersen-

brück in seiner Sitzung am 14.12.2022 beschlossene 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück genehmigt. Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet und beinhaltet folgende Änderung in der **Mitgliedsgemeinde Kettenkamp**:

96/1 Darstellung eines **Mischgebietes mit Regenrückhaltebecken** auf einer Fläche zur Größe von insgesamt ca. 1,4 ha nördlich der Straße **Zum neuen Lande**

96/2 Darstellung einer **gewerblichen Baufläche mit einer Grünfläche** zur Größe von insgesamt ca. 2,2 ha westlich des **Weichenfeldweges**



Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen:

a) Änderungspunkt 96/1:

Die mit dieser Änderung des FNP bzw. durch den nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 25 der Gemeinde Kettenkamp vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sollen vorrangig durch entsprechende Vermeidungs-, Verminderungs- und interne Maßnahmen innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Vollständig gelingt dies jedoch nicht. Daher werden auch externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die auf dem in der nachfolgenden Karte gekennzeichneten Grundstück Gemarkung Kettenkamp, Flur 9, Flurstück 364/1, nördlich des Wohngebietes „Wiesengrund“, westlich der Straße Am Ehrenmal, umgesetzt werden sollen.



b) Änderungspunkt 96/2:

Die mit dieser Änderung des FNP bzw. durch den nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Kettenkamp vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sollen durch ent-

sprechende Vermeidungs-, Verminderungs- und interne Maßnahmen innerhalb des Plangebietes vollständig ausgeglichen werden. Externe Kompensationsmaßnahmen werden danach nicht erforderlich.

Die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück, bestehend aus der Planzeichnung und der Planbegründung mit Umweltbericht und Anlage, liegt ab sofort in der Samtgemeindeverwaltung Bersenbrück, Fachdienst III – Zimmer 122, Lindenstraße 2, 49593 Bersenbrück, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Mit dieser Bekanntmachung wird die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bersenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Bersenbrück, den 20.03.2023

Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister
Michael Wernke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2023

90

**Satzung
der Stadt Quakenbrück
über die II. Erweiterung des förmlich festgelegten
Sanierungsgebietes Quakenbrück „Neustadt“**

Die in der Stadtratssitzung am 30.10.2003 erlassene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Quakenbrück „Neustadt“ wird wie folgt geändert.

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der am Tag der Beschlussfassung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Quakenbrück in seiner Sitzung vom 13.03.2023 folgenden Beschluss über die Änderung beschlossen:

§ 1

Festlegung der Sanierungsgebietserweiterung

In dem in § 2 beschriebenen Gebiet „Erweiterung Neustadt West - Teil II.“ liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Die insgesamt 4 ha des Erweiterungsgebietes werden dem 27,88 ha umfassenden Sanierungsgebiet Quakenbrück „Neustadt“ zugeschlagen. Die Gesamtfläche des Sanierungsgebietes Neustadt beläuft sich demnach auf zukünftig 31,88 ha.

Für das Erweiterungsgebiet wird die ebenfalls die Bezeichnung Sanierungsgebiet Quakenbrück „Neustadt“ übernommen.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Erweiterungsgebietes II. ist in einer Karte M 1: 2000 dargestellt und beträgt 4 ha. Die Karte (Anlagen 1 a u. b) sowie die Aufzählung der Flurstücke (Anlage 2) ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt.

Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156 a BauGB finden Anwendung.

§ 4

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorschriften finden Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Quakenbrück, den 15.03.2023

(Siegel)

Tsolak
Bürgermeisterin

Bürgel
Stadtdirektor

II. Einsichtnahme:

Die beschlossene Änderungssatzung vom 13.03.2023 inkl. der Anlagen 1 und 2 wird vom Tage der Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Quakenbrück, Markt 2, Zimmer 203, während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Nachfrage wird über deren Inhalt Auskunft gegeben.

III. Hinweise:

- a) Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde im Zuge der Beschlussfassung am 23.02.2015 über die Sanierungssatzung zur ersten Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Quakenbrück „Neustadt“ durch den Stadtrat zugleich festgelegt, dass die Frist für die Laufzeit des Sanierungsverfahrens auf 15 Jahre begrenzt wird. Die Gesamtsanierungsmaßnahme ist demnach spätestens bis zum **31.12.2029** abzuschließen.
Es wird darauf hingewiesen, dass für die vorliegende II. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes

tes ebenfalls das vorgenannte Fristdatum für das Sanierungsverfahren eingehalten werden soll. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann diese durch Beschlussfassung des Stadtrates gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB verlängert werden.

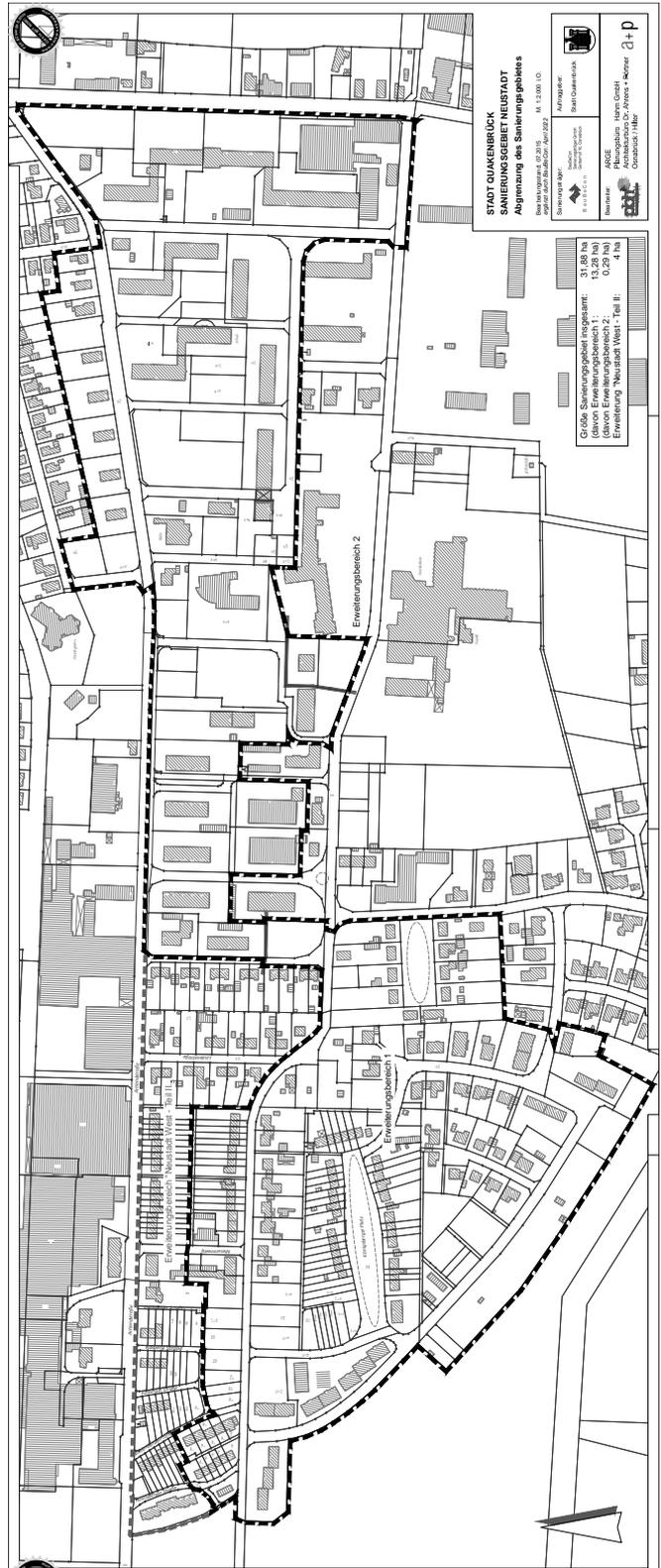
- b) Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Quakenbrück geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- c) Nach § 10 Abs. 2 NKomVG ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

- d) Gemäß § 143 Abs. 1 S. 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen (§§ 152 bis 156 a BauGB), hier u. a.: Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen/Kaufpreise/, Umlegung (§ 153), Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154) sowie Anrechnung/Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155). Gemäß § 144 BauGB unterliegen alle für die Sanierung relevanten tatsächlichen und rechtlichen Vorgänge im Zusammenhang mit Grundstücken der besonderen Genehmigungspflicht. Dies gilt insbesondere für: Die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder Beseitigung baulicher Anlagen und wertsteigernde Veränderungen an Grundstücken, die Teilung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken.

Die Genehmigung ist zu beantragen bei der Sanierungsbehörde Stadt Quakenbrück, Markt 1, 49610 Quakenbrück.



(Maßstab verkleinert)



Umschrift:	
Zustimmung Nr.:	
Datum:	25/03/2023
Maßstab:	1:500

(Maßstab verkleinert)



57	Artlandstraße 46	Quakenbrück	18/100/204	435	Quakenbrück, 33239	3703
58	Artlandstraße	Quakenbrück	18/100/202	92	Quakenbrück, 33239	3139
59	Artlandstraße 44	Quakenbrück	18/100/200	435	Quakenbrück, 33239	4383
60	Artlandstraße 42	Quakenbrück	18/100/198	266	Quakenbrück, 33239	6829
61	Artlandstraße 40	Quakenbrück	18/100/196	266	Quakenbrück, 33239	3695
62	Artlandstraße 38	Quakenbrück	18/100/194	266	Quakenbrück, 33239	2028
63	Artlandstraße 36	Quakenbrück	18/100/192	270	Quakenbrück, 33239	3699
64	Artlandstraße 34	Quakenbrück	18/100/190	216	Quakenbrück, 33239	5226
65	Artlandstraße 32	Quakenbrück	18/100/188	219	Quakenbrück, 33239	4219
66	Artlandstraße 30	Quakenbrück	18/100/186	218	Quakenbrück, 33239	6133
67	Artlandstraße 28	Quakenbrück	18/100/184	220	Quakenbrück, 33239	6900
68	Artlandstraße 26	Quakenbrück	18/100/182	479	Quakenbrück, 33239	3714
69	Artlandstraße	Quakenbrück	18/100/180 tlw.	114	Quakenbrück, 33239	3139
70	Lindenstraße 1	Quakenbrück	18/61/44	625	Quakenbrück, 33239	6031
71	Lindenstraße 3	Quakenbrück	18/61/18	590	Quakenbrück, 33239	4926
72	Lindenstraße 5	Quakenbrück	18/61/19	591	Quakenbrück, 33239	5915
73	Lindenstraße 7	Quakenbrück	18/61/20	589	Quakenbrück, 33239	3913
74	Lindenstraße 9	Quakenbrück	18/61/21	601	Quakenbrück, 33239	5931
75	Lindenstraße 11	Quakenbrück	18/61/22	599	Quakenbrück, 33239	6027
76	Lindenstraße 13	Quakenbrück	18/61/23	741	Quakenbrück, 33239	3959
77	Lindenstraße	Quakenbrück	18/61/45	114	Quakenbrück, 33239	3139
78	Lindenstraße 2	Quakenbrück	18/61/39	691	Quakenbrück, 33239	4093
79	Lindenstraße 4	Quakenbrück	18/61/29	594	Quakenbrück, 33239	2175
80	Lindenstraße 6	Quakenbrück	18/61/30	579	Quakenbrück, 33239	2176
81	Lindenstraße 8	Quakenbrück	18/61/31	580	Quakenbrück, 33239	2177
82	Lindenstraße 8	Quakenbrück	18/61/32	579	Quakenbrück, 33239	2177
83	Lindenstraße 12	Quakenbrück	18/61/33	577	Quakenbrück, 33239	2178
84	Lindenstraße 14	Quakenbrück	18/61/34	580	Quakenbrück, 33239	2179
85	Lindenstraße 16	Quakenbrück	18/61/35	578	Quakenbrück, 33239	2180
86	Lindenstraße 18	Quakenbrück	18/61/36	581	Quakenbrück, 33239	2181
87	Berliner Straße 1	Quakenbrück	18/61/15	728	Quakenbrück, 33239	5930
88	Weideweg 1	Quakenbrück	18/67/39	543	Quakenbrück, 33239	5886
89	Weideweg 3	Quakenbrück	18/67/27	597	Quakenbrück, 33239	5853
90	Weideweg 5	Quakenbrück	18/67/28	596	Quakenbrück, 33239	5371
91	Weideweg 7	Quakenbrück	18/67/29	591	Quakenbrück, 33239	5875
92	Weideweg 9	Quakenbrück	18/67/30	594	Quakenbrück, 33239	4026
93	Weideweg 11	Quakenbrück	18/67/21	597	Quakenbrück, 33239	4979
94	Weideweg 13	Quakenbrück	18/67/22	590	Quakenbrück, 33239	4495
95	Weideweg 15	Quakenbrück	18/67/33	599	Quakenbrück, 33239	6011
96	Weideweg 17	Quakenbrück	18/67/34	601	Quakenbrück, 33239	5911
97	Weideweg 19	Quakenbrück	18/67/35	591	Quakenbrück, 33239	5544
98	Weideweg 21	Quakenbrück	18/67/36	599	Quakenbrück, 33239	5887
99	Weideweg 23	Quakenbrück	18/67/37	566	Quakenbrück, 33239	5874
100	Weideweg	Quakenbrück	18/71/42 tlw.	691	Quakenbrück, 33239	3139

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2023

91

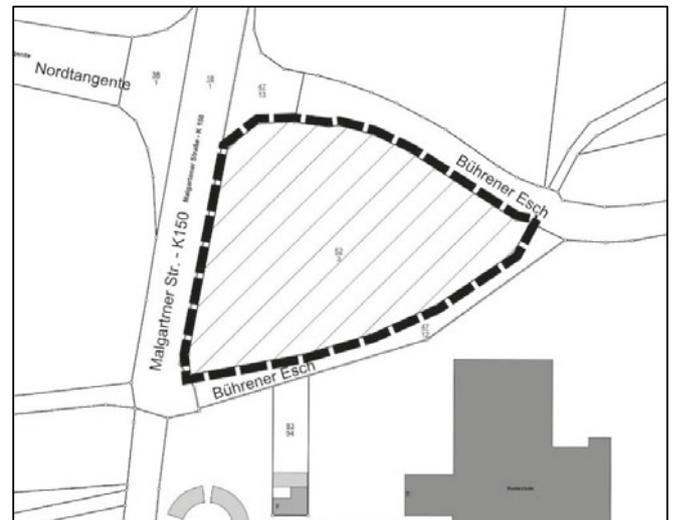
Amtliche Bekanntmachung über die Satzungsbeschlüsse gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der nachfolgenden Bauleitpläne der Stadt Bramsche:

1. Bebauungsplan Nr. 103 „Im Blauen Wunder“,
3. Änderung
2. Bebauungsplan Nr. 201 „Stadtsanierung
Bahnhofsumfeld – Kreisverkehrsplatz“

Der Rat der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 die o.g. Bauleitpläne einschl. Begründung als Satzung gem. 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Zu 1.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Im Blauen Wunder“, der im nachstehenden Planausschnitt durch Umrandung und Schraffur kenntlich gemacht ist,



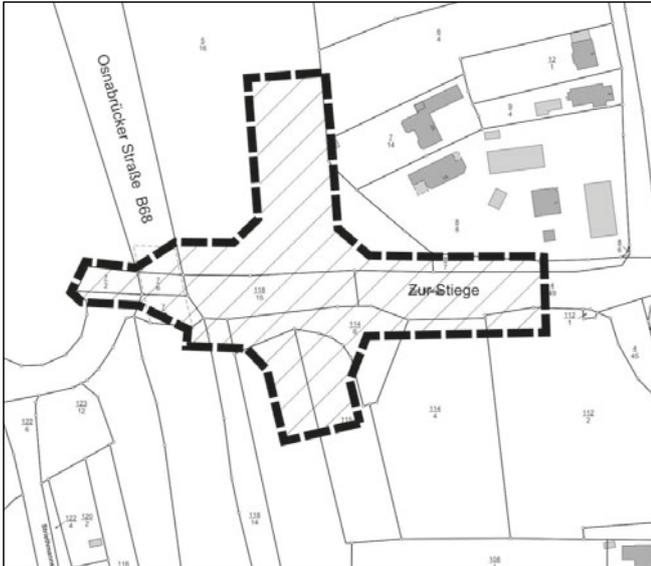
Anlage 2 - Flurstücksübersicht
Satzung Stadt Quakenbrück II. Erweiterung Sanierungsgebiet Quakenbrück „Neustadt“

Flur Nr.	Lagebezeichnung Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in qm	Grundbuchbezirk	Grundbuchblatt-nummer
1	Rossittener Straße	Quakenbrück	18/651/4 tlw.	160	Quakenbrück, 33239	3139	
2	Hirschberger Straße 1-17	Quakenbrück	18/660/3	1.985	Quakenbrück, 33239	5568	
3	Hirschberger Straße	Quakenbrück	18/653/4 tlw.	302	Quakenbrück, 33239	3139	
4	Park-Artlandstraße	Quakenbrück	18/605/5	205	Quakenbrück, 33239	3139	
5	Hirschberger Straße	Quakenbrück	18/605/6	135	Quakenbrück, 33239	4106	
6	Waldenburger Straße 1	Quakenbrück	18/606/1	180	Quakenbrück, 33239	4106	
7	Waldenburger Straße 3	Quakenbrück	18/607/1	179	Quakenbrück, 33239	6048	
8	Waldenburger Straße 5	Quakenbrück	18/608/1	185	Quakenbrück, 33239	4276	
9	Waldenburger Straße 7	Quakenbrück	18/609/1	190	Quakenbrück, 33239	6104	
10	Waldenburger Straße 9	Quakenbrück	18/610/1	199	Quakenbrück, 33239	6072	
11	Waldenburger Straße 11	Quakenbrück	18/611/1	209	Quakenbrück, 33239	6087	
12	Waldenburger Straße 13	Quakenbrück	18/612/1	219	Quakenbrück, 33239	5068	
13	Waldenburger Straße 15	Quakenbrück	18/619/1	229	Quakenbrück, 33239	6105	
14	Waldenburger Straße	Quakenbrück	18/655/3 tlw.	432	Quakenbrück, 33239	3139	
15	Artlandstraße	Quakenbrück	18/625/11	253	Quakenbrück, 33239	3139	
16	Artlandstraße	Quakenbrück	18/625/9	75	Quakenbrück, 33239	6983	
17	Artlandstraße	Quakenbrück	18/625/7	153	Quakenbrück, 33239	4110	
18	Kolberger Straße 1	Quakenbrück	18/626/1	263	Quakenbrück, 33239	6163	
19	Kolberger Straße 3	Quakenbrück	18/627/1	242	Quakenbrück, 33239	5534	
20	Kolberger Straße 5	Quakenbrück	18/628/1	227	Quakenbrück, 33239	5726	
21	Kolberger Straße 7	Quakenbrück	18/629/1	212	Quakenbrück, 33239	4010	
22	Kolberger Straße 9	Quakenbrück	18/630/1	201	Quakenbrück, 33239	6099	
23	Kolberger Straße 11	Quakenbrück	18/631/1	190	Quakenbrück, 33239	6111	
24	Kolberger Straße 13	Quakenbrück	18/632/1	179	Quakenbrück, 33239	6112	
25	Kolberger Straße 15	Quakenbrück	18/633/1	292	Quakenbrück, 33239	6164	
26	Kolberger Straße	Quakenbrück	18/656/3	293	Quakenbrück, 33239	3139	
27	Marienburger Straße	Quakenbrück	18/657/3	603	Quakenbrück, 33239	3139	
28	Stralsunder Straße	Quakenbrück	18/635/3	363	Quakenbrück, 33239	4889	
29	Stralsunder Straße 1	Quakenbrück	18/636/1	216	Quakenbrück, 33239	6165	
30	Stralsunder Straße 3	Quakenbrück	18/637/1	210	Quakenbrück, 33239	6095	
31	Stralsunder Straße 5	Quakenbrück	18/638/1	201	Quakenbrück, 33239	4902	
32	Stralsunder Straße 7	Quakenbrück	18/639/1	196	Quakenbrück, 33239	6106	
33	Stralsunder Straße 9	Quakenbrück	18/640/1	188	Quakenbrück, 33239	6100	
34	Stralsunder Straße 11	Quakenbrück	18/641/1	182	Quakenbrück, 33239	6113	
35	Stralsunder Straße 13	Quakenbrück	18/642/1	314	Quakenbrück, 33239	5057	
36	Stralsunder Straße 15	Quakenbrück	18/643/2	326	Quakenbrück, 33239	6166	
37	Stralsunder Straße 17	Quakenbrück	18/644	219	Quakenbrück, 33239	6167	
38	Stralsunder Straße 19	Quakenbrück	18/645	218	Quakenbrück, 33239	6224	
39	Stralsunder Straße 21	Quakenbrück	18/646	219	Quakenbrück, 33239	4158	
40	Stralsunder Straße 23	Quakenbrück	18/647	219	Quakenbrück, 33239	4401	
41	Stralsunder Straße 25	Quakenbrück	18/648	218	Quakenbrück, 33239	4206	
42	Stralsunder Straße 27	Quakenbrück	18/649	219	Quakenbrück, 33239	4969	
43	Stralsunder Straße 29	Quakenbrück	18/650	402	Quakenbrück, 33239	6256	
44	Artlandstraße	Quakenbrück	18/658/2	174	Quakenbrück, 33239	3139	
45	Artlandstraße 68	Quakenbrück	18/92/32	1.485	Quakenbrück, 33239	2220	
46	Artlandstraße 66	Quakenbrück	18/92/30	1.136	Quakenbrück, 33239	6016	
47	Masurenweg	Quakenbrück	18/100/224 tlw.	697	Quakenbrück, 33239	3139	
48	Artlandstraße 64	Quakenbrück	18/100/222	471	Quakenbrück, 33239	4588	
49	Artlandstraße 62	Quakenbrück	18/100/220	219	Quakenbrück, 33239	4196	
50	Artlandstraße 60	Quakenbrück	18/100/218	219	Quakenbrück, 33239	2389	
51	Artlandstraße 58	Quakenbrück	18/100/216	219	Quakenbrück, 33239	3519	
52	Artlandstraße 56	Quakenbrück	18/100/214	216	Quakenbrück, 33239	1996	
53	Artlandstraße 54	Quakenbrück	18/100/212	270	Quakenbrück, 33239	3417	
54	Artlandstraße 52	Quakenbrück	18/100/210	265	Quakenbrück, 33239	3693	
55	Artlandstraße 50	Quakenbrück	18/100/208	265	Quakenbrück, 33239	3694	
56	Artlandstraße 48	Quakenbrück	18/100/206	267	Quakenbrück, 33239	3418	

liegt in der Flur 20, Gemarkung Epe, und grenzt an die Straßen Malgartener Str./K 150 und Bührener Esch.

Zu 2.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 201 „Stadt-sanierung Bahnhofsumfeld – Kreisverkehrsplatz“, der im nachstehenden Planausschnitt durch Umrandung und Schraffur kenntlich gemacht ist, umfasst einen Teil der Straße Zur Stie-



ge bzw. den Zu- / Abfahrtsbereich zur B 68 und südlich angrenzende Flächen.

Die oben genannten Bebauungspläne einschl. Begründungen mit Umweltbericht treten mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 7 für den Landkreis Osnabrück am 15.04.2023 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Bebauungspläne liegen ab sofort im Fachbereich 4 – Stadtentwicklung, Bau und Umwelt -, Rathaus, Hasestraße 11, 49565 Bramsche, Zi. O 55, aus und kann während der Servicezeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Planes Auskunft erlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 215 Abs. 2 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB schriftlich gegenüber der Stadt Bramsche unter Darlegung des begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, diese unbeachtlich werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bramsche, den 17.03.2023

Stadt Bramsche
Der Bürgermeister
Pahlmann

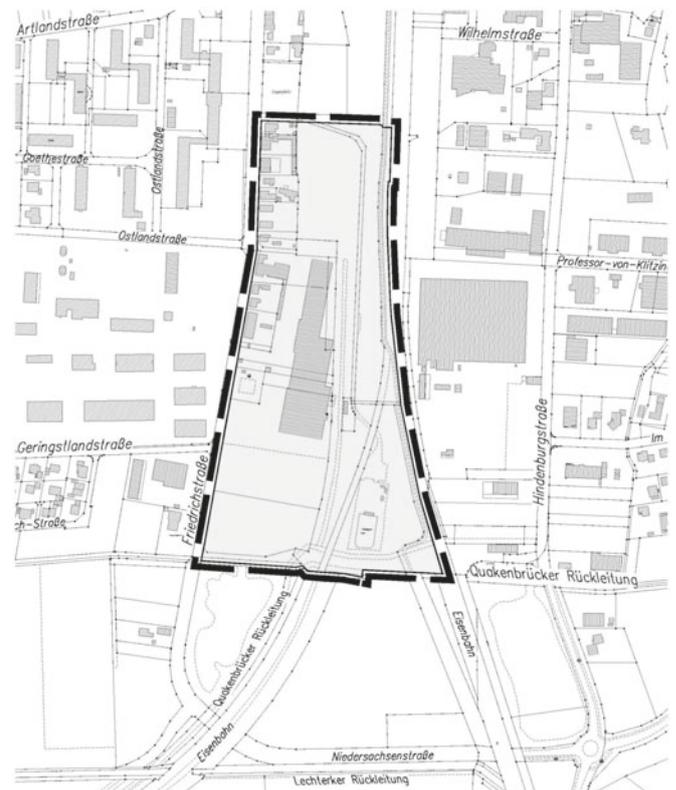
(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 24 B „Bahnflächen Süd, Teil II.“ der Stadt Quakenbrück

Der Rat der Stadt Quakenbrück hat in seiner Sitzung am 13.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 24 B „Bahnflächen Süd, Teil II.“ nebst Begründung und zugehörigem Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 10,97 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden durch die „Maastrichter Straße“, im Osten durch die Bahnstecke Osnabrück-Oldenburg, im Süden durch den Grabenverlauf der „Quakenbrücker Rückleitung“ und im weiteren westlichen Verlauf durch den Graben nördlich des Regenrückhaltebeckens Niedersachsenstraße und südlich der bestehenden Waldfläche bis zur „Friedrichstraße“ sowie im Westen durch die „Friedrichstraße“.



Der konkrete Planbereich kann dem nachfolgenden Übersichtsplan entnommen werden:

Gegenstand des Bebauungsplanes ist auf Grundlage der Zielsetzungen des städtebaulichen Rahmenplans für das Sanierungsgebiet Bahnflächen sowie der rechtskräftigen 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland für den südlichen Bereich der ehemaligen westlichen Bahnflächen die Neuordnung der baulichen und sonstigen Nutzung mit der Neuausweisung von eingeschränkten Gewerbegebietsflächen, Urbanen Gebieten sowie den erforderlichen öffentlichen Verkehrsflächen zur Erschließung. Zudem werden

öffentliche Grünflächen, Waldflächen sowie öffentliche Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Mit Inkrafttreten des B.-Plans Nr. 24 B „Bahnflächen Süd, Teil II.“ verliert der rechtswirksame B.-Plan Nr. 54 „Artlandstraße Ost“ in den Bereichen, in denen er vom Bebauungsplan Nr. 24 B "Bahnflächen Süd, Teil II." überlagert wird, seine bisherige rechtliche Wirkung.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 24 B „Bahnflächen Süd, Teil II.“ nebst Begründung und zugehörigem Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Jedermann kann die zugehörigen Bebauungsplanunterlagen während der Dienststunden bei der Stadt Quakenbrück, Markt 2, Zimmer 203, 49610 Quakenbrück einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 Baugesetzbuch

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Quakenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Quakenbrück, 21.03.2023

Stadt Quakenbrück
Der Stadtdirektor
i. V. Wuller

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2023

93

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Neuenkirchen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung vom 20.03.2023 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Neuenkirchen beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Neuenkirchen. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Mitgliedsgemeinden Merzen, Neuenkirchen und Voltlage unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde Neuenkirchen nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Neuenkirchen wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Neuenkirchen erlassene „Dienstanweisung für Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Neuenkirchen“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Neuenkirchen erlassene „Dienstanweisung für Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Neuenkirchen“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen oder stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von max. sechs Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheit sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Füh-

rungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführungen von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
 - a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchst. a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen

Feuerwehr für die Dauer von max. sechs Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von max. sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Aufnahme bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerweereinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der

Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von max. sechs Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von max. sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitglie-

dersammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Samtgemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die das 16.

Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Kommune angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsdienst regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10

Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.

- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11

Mitglieder der Jugendfeuerwehren

- (1) Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (2) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr.

§ 12

Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 13

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14

Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht ge-

Samtgemeinde Neuenkirchen
Christoph Trame
Samtgemeindebürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2023

94

Satzung
der Samtgemeinde Neuenkirchen über die Gewährung
von Aufwandsentschädigung und Verdienstausschluss für
ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. Nr. 16/2012, S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 20. März 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemeindebrandmeisterin/ Gemeindebrandmeister

- (1) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
220 €
- (2) Die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder der stellvertretende Gemeindebrandmeister erhält die Hälfte des unter Abs. 1 genannten Betrages, sofern sie oder er nicht gleichzeitig Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister ist.
- (3) Ist die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder der stellvertretende Gemeindebrandmeister gleichzeitig Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister, so erhält sie oder er zu ihrer oder seiner nach § 2 genannten Entschädigung einen Betrag in Höhe von
50 €

§ 2

Ortsbrandmeisterin/ Ortsbrandmeister

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
120 €
- (2) Die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder der stellvertretende Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
55 €

§ 3

Sicherheitsbeauftragte/ Sicherheitsbeauftragter

Die Sicherheitsbeauftragte oder der Sicherheitsbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehr auf Samtgemeindeebene erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
50 €

§ 4

Jugendfeuerwehrwartin/ Jugendfeuerwehrwart

- (1) Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
54 €
- (2) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart in den einzelnen Ortsfeuerwehren erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
22 €

§ 5

Gerätewartin/ Gerätewart

Die Gerätewartin oder der Gerätewart in den einzelnen Ortsfeuerwehren erhält einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von
50 €
und für jedes zu wartende Fahrzeug einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von
12 €

§ 6

Funkwartin/ Funkwart

Die Funkwartin oder der Funkwart der Freiwilligen Feuerwehr auf Samtgemeindeebene erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
47 €

§ 7

Atemschutzgerätewartin/ Atemschutzgerätewart

- (1) Die Leiterin oder der Leiter der Atemschutzpflegestelle (Hauptverantwortliche/r) der Freiwilligen Feuerwehr auf Samtgemeindeebene erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
40 €
- (2) Die Atemschutzgerätewartin oder der Atemschutzgerätewart der Freiwilligen Feuerwehr auf Samtgemeindeebene erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
36 €
- (3) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der Atemschutzpflegestelle erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
25 €
- (4) Die Aufwandsentschädigung für die Reinigung, Wartung und Prüfung je Lungenautomat wird auf je (4,00 €), je Atemschutzmaske auf (6,00 €) festgesetzt.

§ 8

Entschädigung für die Teilnahme an Lehrgängen

- (1) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, die an einem Lehrgang an den Niedersächsischen Akademien für Brand- und Katastrophenschutz in Celle oder Loy oder außerhalb des Landkreises Osnabrück teilnehmen, werden pauschal je Lehrgangstag
66 €
erstattet, sofern kein Verdienstausschluss geltend gemacht wird.

- (2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die an mehrtägigen Lehrgängen innerhalb des Landkreises Osnabrück teilnehmen, erhalten eine pauschale Erstattung in Höhe von

50 €

sofern kein Verdienstausschlag geltend gemacht wird.

§ 9

Auslagenersatz und Verdienstausschlag

- (1) Neben der nach §§ 1 bis 5 gewährten Entschädigung besteht vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich der Fahrt- und Reisekosten, der Telefongebühren, des Schreibmaterials u. a. Auslagen) sowie des Verdienstausschlages.
- (2) Der Ersatz der nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes gemäß § 33 Abs. 2 NBrandSchG wird auf 9,60 € je Stunde, begrenzt auf acht Stunden pro Tag und auf höchstens 185 € pro Monat festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag für die Erstattung des nachgewiesenen Verdienstausschlages in Fällen nach § 33 Abs. 4 NBrandSchG beträgt 26,00 € je Stunde und wird auf acht Stunden pro Tag begrenzt.
- (4) Im Übrigen wird zu den Ansprüchen auf Ersatz der Aufwendungen im Falle eines Verdienstausschlages bzw. Fortzahlung des Arbeitsentgeltes auf § 32 NBrandSchG verwiesen.

§ 10

Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Empfängerin oder der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt die Vertreterin oder der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie oder er für die darüberhinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach diesen Richtlinien an die Vertreterin oder den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 11

Zahlung der Entschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach §§ 1- 4 werden monatlich jeweils zum 15. des Monats, und zwar unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat gezahlt.
- (2) Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich auf schriftlichen Antrag gewährt.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Neuenkirchen über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Verdienstausschlag für ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen vom 01.01.2021 außer Kraft.

Neuenkirchen, den 20.03.2023

Samtgemeinde Neuenkirchen

Christoph Trame

Samtgemeindebürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2023

95

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 88 „In der Maate III“, Rabber der Gemeinde Bad Essen

Der Rat der Gemeinde Bad Essen hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 88 „In der Maate III“, Rabber, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung, umweltplanerischem Fachbeitrag, Kartierung der Brutvögel und Wasserwirtschaftlicher Vorprüfung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 mit Wirkung vom 15.09.2021, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 „In der Maate III“ Rabber, ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtspland:



----- = Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88
„In der Maate III“, Rabber

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann in der Gemeindeverwaltung Bad Essen, Lindenstraße 41/43 (Rathaus, Zimmer 1.14), 49152 Bad Essen, und zwar zu den Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 08.00-12.00, Mo.-Mi. 14.00-16.00 und Do. 14.00-18.00 Uhr) in Verbindung mit einer vorherigen Terminvereinbarung, eingesehen werden. Termine können unter der Telefon-Nr. 05472/401-303 oder per E-Mail an alexandra.meyer@badessen.de vereinbart werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 88 „In der Maate III“, Rabber, in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 Ziffer 1 - 3 BauGB i.d.F. vom 03.11.2017, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Essen, 20.03.2023

(Siegel) **Gemeinde Bad Essen**
Der Bürgermeister
Timo Natemeyer

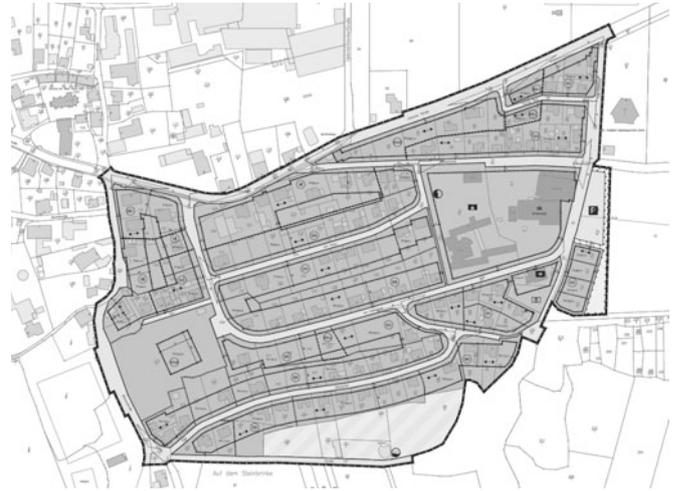
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2023

96

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Lintorf-Ost“, 6. Änderung & Ergänzung der Gemeinde Bad Essen

Der Rat der Gemeinde Bad Essen hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 17 „Lintorf-Ost“, 6. Änderung und Ergänzung, Lintorf, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 mit Wirkung vom 15.09.2021, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Lintorf-Ost“, 6. Änderung und Ergänzung, Lintorf, ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan:



----- = Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17
„Lintorf-Ost“, 6. Änderung und Ergänzung, Lintorf

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann in der Gemeindeverwaltung Bad Essen, Lindenstraße 41/43 (Rathaus, Zimmer 1.14), 49152 Bad Essen, und zwar zu den Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 08.00-12.00, Mo.-Mi. 14.00-16.00 und Do. 14.00-18.00 Uhr) in Verbindung mit einer vorherigen Terminvereinbarung, eingesehen werden. Termine können unter der Telefon-Nr. 05472/401-303 oder per E-Mail an alexandra.meyer@badessen.de vereinbart werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 17 „Lintorf-Ost“, 6. Änderung und Ergänzung, Lintorf, in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 Ziffer 1 - 3 BauGB i.d.F. vom 03.11.2017, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Essen, 20.03.2023

(Siegel) **Gemeinde Bad Essen**
Der Bürgermeister
Timo Natemeyer

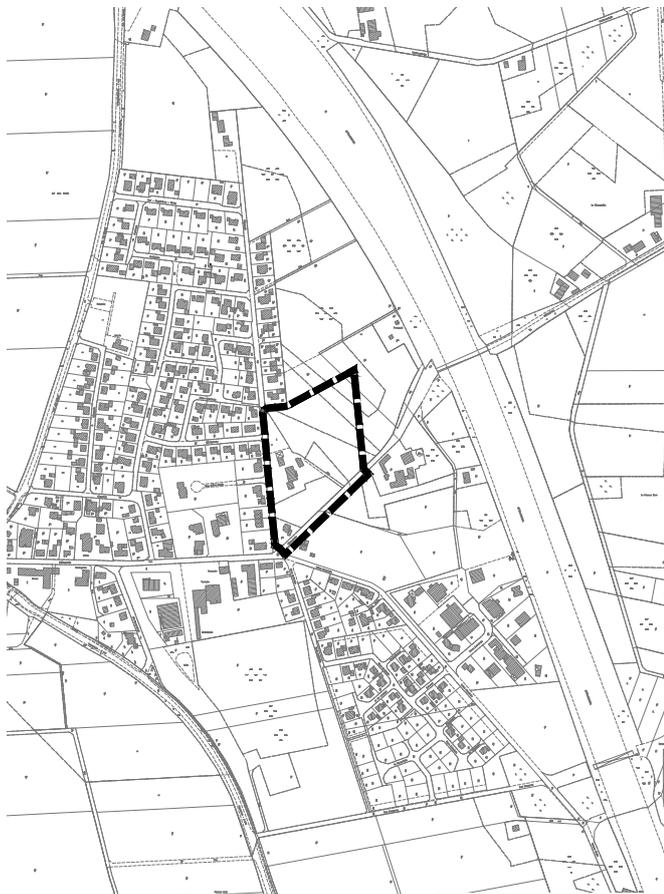
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2023

97

Bekanntmachung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Im Felsener Moor“ der Gemeinde Ostercappeln

Der Landkreis Osnabrück hat die vom Rat der Gemeinde Ostercappeln am 20. Dezember 2022 beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Im Felsener Moor“ mit Verfügung vom 15.03.2023, Az.: 6.3-29-06-2023 genehmigt.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der Planskizze, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Im Felsener Moor“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht inkl. Artenschutzbeitrag, der faunistischen Kartierung Brutvögel, dem Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse, der wasserwirtschaftlichen Vorplanung und dem Immissionsschutzgutachten gemäß § 6 Absatz 5 BauGB wirksam.

Die genehmigte 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Im Felsener Moor“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht inkl. Artenschutzbeitrag, der faunistischen Kartierung Brutvögel, dem Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse, der wasserwirtschaftlichen Vorplanung und dem Immissionsschutzgutachten liegt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ostercappeln, Gildebrede 1, 49179 Ostercappeln, Zimmer 2.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die entsprechenden Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Ostercappeln www.ostercappeln.de unter der Rubrik Bauen & Wirtschaft / Bauleitplanung / Flächennutzungsplanänderungen - rechtskräftig eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Absatz 1 BauGB eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Ab-

satz 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostercappeln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird, wird hingewiesen.

Ostercappeln, den 22.03.2023

Gemeinde Ostercappeln
Der Bürgermeister
Erik Ballmeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2023

98

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für
straßenbauliche Maßnahmen in der
Samtgemeinde Bersenbrück
(Straßenausbaubeitragsatzung – SABS)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), und der §§ 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am 22.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Gemeindeverbindungsstraßen erhebt die Samtgemeinde Bersenbrück nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Gemeindeverbindungsstraßen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Die Samtgemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbstständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (3) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen wer-

den durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Samtgemeinde formlos festgelegt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten
 1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Samtgemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. für die Freilegung der Fläche;
 3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
 4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Gemeindeverbindungsstraßen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Gemeindeverbindungsstraßen sind;
 5. der Fremdfinanzierung;
 6. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
 7. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.
- (3) Die Samtgemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung abweichende Regelungen zur Bestimmung der Kosten, die zum beitragsfähigen Aufwand gehören, treffen, wenn wichtige Gründe dafür sprechen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,

3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

- (3) Zuschüsse Dritter werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vom beitragsfähigen Aufwand nach Abs. 1 abgezogen, bevor die Verteilung des Aufwandes auf Samtgemeinde und Beitragspflichtige nach § 4 vorgenommen wird.

§ 4

Anteil der Samtgemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Samtgemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der Gemeindeverbindungsstraße ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Samtgemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungspflichtigen Grundstücks ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der Gemeindeverbindungsstraße durch die Allgemeinheit auf die Samtgemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt 70 v.H.
- (3) Die Samtgemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von dem Anteil nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Gemeindeverbindungsstraße oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach § 6 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als maßgebliche Grundstücksfläche ist die Gesamtfläche des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn zugrunde zu legen.

§ 6

Nutzungsfaktoren

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 2 gelten als Nutzungsfaktoren, wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
 - ab) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
 - ac) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0,was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen Windkraft- oder selbständige Photovoltaikanlagen befinden,

- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind oder genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5,
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
- e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5 für die Restfläche gilt lit. a),
- f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
- g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a).
- (2) Als Vollgeschoss i.S. von Abs. 1 Nr. 2 gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

§ 7 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der Gemeindeverbindungsstraße,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der Gemeindeverbindungsstraße,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der Gemeindeverbindungsstraße,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Samtgemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 9 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 10 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 11 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 12 Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern keine Zahlungserleichterungen nach den Abs. 2 – 5 beantragt und bewilligt werden.
- (2) Auf Antrag kann die Samtgemeinde zulassen, dass der Beitrag oder die Vorausleistung in Form einer Rente gezahlt wird. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages oder der Vorausleistung zu stellen.
- (3) Wird eine Verrentung bewilligt, so wird der Beitrag oder die Vorausleistung in eine Schuld umgewandelt, die in bis zu 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. Die Jahresleistung muss mindestens 250,00 Euro betragen. Die Höhe der Jahresleistung und der Zeitpunkt ihrer jeweiligen Fälligkeit werden im Bescheid bestimmt. Der jeweilige Restbetrag wird mit 2 Prozentpunkten über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verzinst.
- (4) Der Beitrags- bzw. Vorausleistungspflichtige kann den jeweiligen Restbetrag jederzeit ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Bei Veräußerung des Grundstückes, des Erbbaurechtes oder des Wohnungs-/Teileigentums wird der dann bestehende Restbetrag in einer Summe fällig.
- (5) Weitergehende Zahlungserleichterungen in Form einer Stundung oder Ratenzahlung nach den Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) bleiben unberührt.

§ 13 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausmaßnahme i.S. von § 1 entstehende Ausbauraufwands

anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren Gemeindeverbindungsstraßen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden Gemeindeverbindungsstraße besteht.

- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenausbaubeitragssatzung vom 16.12.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 31.03.2008 außer Kraft.

Bersenbrück, den 22.03.2023

Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister
(Siegel) Wernke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2023

99

Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück in der Fassung der Neuzeichnung (Stand 19.01.2023)

Die Samtgemeinde Bersenbrück hat ihren Flächennutzungsplan (FNP) vom 09.08.1978, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück vom 31.01.1979, mit den bis zum 19.01.2023 wirksam durchgeführten 76 Änderungen in einer Neuzeichnung zusammengeführt. Aufgrund der vom Rat der Samtgemeinde Bersenbrück am 22.03.2023 getroffenen Bestimmung wird der FNP in der Fassung dieser Neuzeichnung hiermit gem. § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) neu bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des FNP der Samtgemeinde Bersenbrück beinhaltet die Gemeindegebiete ihrer 7 Mitgliedsgemeinden Alfhausen, Ankum, Stadt Bersenbrück, Eggermühlen, Gehrde, Kettenkamp und Rieste.

Mit der Neuzeichnung wurden auch die gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB erforderlichen Berichtigungen des FNP vorgenommen für insgesamt 40 Bebauungspläne, die in der Vergangenheit von den 7 Mitgliedsgemeinden nach §§ 13a / 13b BauGB trotz Abweichung von Darstellungen des FNP im beschleunigten Verfahren ohne Änderung des FNP aufgestellt werden durften und bis zum 19.01.2023 in Kraft getreten sind. Der FNP wurde damit an die Festsetzungen dieser Bebauungspläne angepasst.

Der FNP der Samtgemeinde Bersenbrück in der Fassung der Neuzeichnung (Stand 19.01.2023) kann ab sofort in der Samtgemeindeverwaltung Bersenbrück, Fachdienst III – Zimmer 122, Lindenstraße 2, 49593 Bersenbrück, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister
Michael Werneke

100

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Bad Laer
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in der Sitzung am 28.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	17.849.600,-- Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	18.199.400,-- Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	78.900,-- Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.010.900,-- Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.447.800,-- Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.332.700,-- Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.349.900,-- Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.992.800,-- Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	538.700,-- Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 21.336.400,-- Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 21.336.400,-- Euro

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.992.800,-- Euro festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) beim Eigenbetrieb Wasserwirtschaft Bad Laer wird auf 2.054.500,-- Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 350.000,-- Euro festgesetzt.

§ 4

(1) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.800.000,-- Euro festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebs Wasserwirtschaft Bad Laer in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

Bad Laer, 28.02.2023

Gemeinde Bad Laer
Der Bürgermeister
Tobias Avermann

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 sowie § 130 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 23.03.2023 unter dem Aktenzeichen "11.3" erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht liegen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 151 NKomVG vom 17.04.2023 bis zum 25.04.2023 im Rathaus, Glandorfer Str. 5, Zimmer-Nr. 24, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Laer, 24.03.2023

Gemeinde Bad Laer
Der Bürgermeister
Tobias Avermann

**Verordnung
über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und
Registrierungspflicht von Katzen im Gebiet
der Gemeinde Belm**

Aufgrund von § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) zuletzt geändert durch Artikel zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 20 G. v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752), in Verbindung mit § 7 der Subdelegationsverordnung von 09.12.2021 (Nds. GVBL. Nr. 30/2011 S. 487), zuletzt geändert am 20.9.2022 (Nds. GVBL. Nr. 30/2022 S. 555), und aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBL. 2005 S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBL. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Belm in seiner Sitzung am 22.03. 2023 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Zweck der Verordnung; Geltungsbereich

- (1) Zweck dieser Verordnung ist eine Reduzierung der Anzahl und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden Katzen aus Gründen des Tierschutzes.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Belm.

§ 2

Katzenhaltung

- (1) Katzenhalter, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung des Halters frei zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen zu lassen. Es ist sicher zu stellen, dass fortpflanzungsfähigen und nicht gekennzeichneten und registrierten Katzen kein Freigang gewährt wird. Der Katzenhalter ist verpflichtet, mit der Kennzeichnung die Registrierung der Katze in einer der Registrierungsdatenbanken (z.B. TASSO oder Deutsches Haustierregister) unverzüglich vorzunehmen.
- (2) Die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht gilt für alle Katzen nach Vollendung des 5. Lebensmonats.
- (3) Als Katzenhalter im Sinne des Absatzes 1 gilt auch, wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht genehmigt werden, sofern die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (5) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich des Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungsgebotes für freilaufende Katzen zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 60 Satz 1 NPOG am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt gemäß § 61 Satz 1 NPOG nach Ablauf einer Geltungsdauer von 10 Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.

Belm, den 24.03.2023

Gemeinde Belm

Hermeler

Bürgermeister

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2023

102

Bekanntmachung

**des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bad Essen
über die Jahresrechnung und die Entlastung
für das Haushaltsjahr 2021**

Der Rat der Gemeinde Bad Essen hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüfte Jahresrechnung für das Jahr 2021 gemäß § 58 Absatz 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 17.04. bis 25.04.2023 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Bad Essen, Zimmer 2.06, öffentlich aus.

Bad Essen, 28.03.2023

Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2023

103

Satzung

**der Gemeinde Hasbergen
über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde
Hasbergen über die Erhebung von Beiträgen
nach § 6 des Niedersächsischen
Kommunalabgabengesetzes
für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragsatzung - ABS)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG - in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes -NKAG- in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in seiner Sitzung am 09.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Hasbergen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS) vom 06. März 2003 in der Fassung vom 01. Mai 2019 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hasbergen, den 28.03.2023

(Siegel) **Gemeinde Hasbergen**
Schäfer
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2023

104

Haushaltssatzung der Gemeinde Berge für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Berge in seiner Sitzung am 22.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.464.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.455.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5 Jahresergebnis	9.100 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.307.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.526.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	542.300 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	792.500 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	250.200 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	73.800 €
2.7 Finanzierungsmittelbestand	-292.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.100.300 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.392.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 250.200 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 480.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 10.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller

Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 200.000 € festgelegt.

Berge, den 27.03.2023

Gemeinde Berge
Gappel
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück – Kommunalaufsicht – am 27. März 2023 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17. April 2023 bis 25. April 2023 nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Berge, Tempelstraße 8, 49626 Berge, öffentlich aus.

Berge, den 29.03.2023

Gemeinde Berge
Gappel
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2023

105

Bekanntmachung der Gemeinde Hasbergen über den Beschluss des Rates zu den Jahresabschlüssen 2018 und 2019 und zur Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Hasbergen hat in seiner Sitzung am 09. März 2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Hasbergen nimmt den um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Gemeinde Hasbergen für die Jahre 2018 und 2019 zur Kenntnis und legt ihn gem. § 156 Abs. 4 NKomVG öffentlich aus.

Die Jahresabschlüsse der Jahre 2018 und 2019 werden in der vorliegenden Form festgestellt.

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses des Jahres 2018 in Höhe von 2.106.007,84 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses des Jahres 2018 in Höhe von 15.514,67 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses des Jahres 2019 in Höhe von 1.305.811,19 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses des Jahres 2019 in Höhe von 12.650,44 € wird aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gedeckt.

Der Rat erteilt dem Bürgermeister Entlastung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung, die Rechenschaftsberichte sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ergänzt durch die Stellungnahme des Bürgermeisters liegen vom 17. April 2023 bis zum 28. April 2023 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Hasbergen, Martin-Luther-Straße 12, 49205 Hasbergen (Zimmer 320) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hasbergen, den 29.03.2023

Der Bürgermeister
Schäfer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2023

106

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Artland für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Artland am 8. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1.	der ordentlichen Erträge auf	31.011.212 €
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	35.270.110 €
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	25.000 €
1.5.	Jahresergebnis	-4.283.898 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.376.493 €
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.784.573 €
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.226.500 €

2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	11.006.200 €
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	9.779.700 €
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.686.883 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	41.382.693 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	44.477.656 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 9.779.700 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftigen Haushaltsjahre belasten, wird auf 3.325.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgelegt:

57 % von den Steuerkraftzahlen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und Kasernenverordnung (KomHKVO) wird auf 1.000.000 € festgelegt.

§ 7

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) gelten als unerheblich, wenn sie 50.000,00 € nicht übersteigen.

Quakenbrück, 09.12.2022

Bürgel
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie nach § 111 NKomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 23.03.2023 unter dem Aktenzeichen 11.3 Re erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.04.2023 – 26.04.2023 zur Einsichtnahme im Dienstgebäude Markt 2 (2. Etage), Zimmer 310 in 49610 Quakenbrück öffentlich aus.

Quakenbrück, den 28.03.2023

Samtgemeinde Artland

Der Samtgemeindebürgermeister
Bürgel

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2023

107

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Samtgemeinde Artland über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020

Der Rat der Samtgemeinde Artland hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüfte Jahresabschluss für das Jahr 2020 wird gem. § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen und dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.
2. Gemäß § 58 I Nr. 10 i.V.m. § 110 Abs. 6 Satz 2 NKomVG wird der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses i.H.v. 533.230,51 € der ordentlichen Überschussrücklage und der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses i.H.v. 72.798,77€ der außerordentlichen Überschussrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 18.04. bis 26.04.2023 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Dienstgebäude Markt 2, Zimmer 311, öffentlich aus.

Quakenbrück, 29.03.2023

Samtgemeinde Artland
Der Samtgemeindebürgermeister
Bürgel

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2023

108

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Stadt Quakenbrück über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020

Der Rat der Stadt Quakenbrück hat in seiner Sitzung am 13.03.2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüfte Jahresabschluss für das Jahr 2020 wird gem. § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen und dem Bürgermeister sowie dem Stadtdirektor wird Entlastung erteilt.
2. Gemäß § 58 I Nr. 10 i.V.m. § 110 Abs. 6 Satz 2 NKomVG wird der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses i.H.v. 3.835.537,62 € der ordentlichen Überschussrücklage und der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses i.H.v. 2.823.625,07€ der außerordentlichen Überschussrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 18.04. bis 26.04.2022 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Dienstgebäude Markt 2, Zimmer 311, öffentlich aus.

Quakenbrück, 29.03.2023

Stadt Quakenbrück
Der Stadtdirektor
Bürgerl

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2023

109

1. Haushaltssatzung der Stadt Bad Iburg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Iburg in der Sitzung am 16.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	22.326.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	22.014.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	182.700 €

Gesamtergebnis **129.000 €**

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.366.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.111.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	609.800 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.291.100 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.681.300 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.452.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	25.657.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	25.854.200 €

Der **Wirtschaftsplan des Wasserwerkes** für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	1.481.600 €
mit Aufwendungen in Höhe von	1.481.600 €

im Finanzplan mit Einnahmen in Höhe von	1.179.200 €
mit Auszahlungen in Höhe von	1.179.200 €

Der **Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes** für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	2.074.300 €
mit Aufwendungen in Höhe von	2.074.300 €

im Finanzplan mit Einnahmen in Höhe von	1.404.000 €
mit Auszahlungen in Höhe von	1.404.000 €

§ 2 Kreditemächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigungen) auf 3.681.300 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) für das Wasserwerk der Stadt Bad Iburg wird auf 903.100 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) für das Abwasserwerk der Stadt Bad Iburg wird auf 630.200 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.632.700 € festgesetzt.

§ 4 Liquiditätskredit

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes Abwasserwerkes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes Wasserwerk in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5 Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v.H. |

§ 6 Wertgrenzen

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 I Satz 1 KomHKVO wird auf 300.000 € festgelegt.

49186 Bad Iburg, 16.02.2023

Stadt Bad Iburg
Der Bürgermeister
Große-Albers

2. Bekanntmachung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und nach 122 Abs. 2 sowie § 130 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 30.03.2023 unter dem Aktenzeichen FD11.3-2022/004946 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 17.04.2023 bis einschl. 25.04.2023 nach vorheriger Terminabsprache unter Tel.: 05403-404-43 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, Am Gografenhof 4, 49186 Bad Iburg, aus.

49186 Bad Iburg, 31.03.2023

Stadt Bad Iburg
Der Bürgermeister
Große-Albers

110

Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Eigenbetriebes Bäderbetriebe Bad Rothenfelde

1. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat am 20. März 2023 eine mit einem Prüfungsergebnis versehene Ausfertigung des Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann und Partner mbH, Osnabrück, über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2021 überreicht. Darin heißt es:

„Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021.

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 20. März 2023

Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück

(Siegel)

i. A. Ralf Lauxtermann

2. Der Rat hat in seiner Sitzung am 1. März 2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der vorgelegte Jahresabschluss und der Prüfungsbericht für das Jahr 2021 werden genehmigt. Der Betriebsleitung wird für das Jahr 2021 Entlastung erteilt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 94.239,19 € wird gegen das Eigenkapital gerechnet.“

3. Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden die Beschlüsse über den Jahresabschluss, über die Entlastung der Betriebsleitung sowie über die Behandlung des Jahresergebnisses, der Bestätigungsvermerk und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk sowie die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 17. April 2023 bis einschließlich 25. April 2023 zur Einsichtnahme im Kurmittelhaus, Frankfurter Str. 3, 49214 Bad Rothenfelde, Finanzabteilung (Ostflügel, EG, Raum 66), öffentlich aus.

Bad Rothenfelde, 30. März 2023

Eigenbetrieb Bäderbetriebe Bad Rothenfelde
Rehkämper
Betriebsleiter

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2023

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.